

Benutzungsordnung der Städtischen Volkshochschule (VHS) Herzogenaurach

Rechtsgrundlagen:

i. d. F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
10.08.1989	10.08.1989	11.08.1989	
	12.12.2013	01.01.2014	Nummerierungen
	12.12.2013	01.01.2014	§ 5 Satz 2

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Herzogenaurach betreibt und unterhält die Städtische Volkshochschule Herzogenaurach (VHS) als eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung.

§ 2

Aufgabe

Die VHS ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie nimmt gemäß Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr, fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten und dient der Erziehung zum verantwortungsbewussten Staatsbürger. Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet die VHS Kurse und Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Wochenendseminare, Vorträge u.a.

Die VHS ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl ihrer Lehrenden.

§ 3

Eingliederung in die Stadtverwaltung

- (1) Der gesetzliche Vertreter der VHS ist der Erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach.
- (2) Die VHS untersteht organisatorisch dem Hauptamt der Stadtverwaltung.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4

Der Leiter

Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. In Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung sorgt er für die Fortbildung der Dozenten und Referenten.

Der Leiter verwaltet die von der Stadt bereitgestellten Gelder nach den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts und den ergänzenden örtlichen Vollzugsbestimmungen. Er verpflichtet geeignete Kursleiter und Referenten. Die Eignung der Kursleiter und Referenten ist auf Grund beruflicher und außerberuflicher Lehr- und Lernerfolge zu prüfen. Der Leiter überwacht Lehr- und Lernerfolge und überprüft die von den Dozenten angebotenen Kursinhalte insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen des EbFöG.

Der Leiter der VHS ist hauptamtlicher Bediensteter der Stadt Herzogenaurach oder übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über seine Anstellung entscheidet der Personalausschuss des Stadtrats.

Der ehrenamtliche Leiter wird auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Für die dem ehrenamtlichen Leiter bei Ausübung seiner Tätigkeit entstehenden Unkosten zahlt die Stadt Herzogenaurach eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Personalausschuss des Stadtrats festlegt.

§ 5

Stellvertretende Leiter

Die stellvertretenden Leiter vertreten den Leiter; sie unterstützen ihn bei der Bewältigung seiner Aufgaben. Die stellvertretenden Leiter sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Herzogenaurach oder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ehrenamtliche stellvertretende Leiter werden durch den Personalausschuss des Stadtrates für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die Stadt Herzogenaurach gewährt den ehrenamtlichen Leitern eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Personalausschuss festgelegt wird.

§ 6

Die Dozenten und Referenten

Für die Durchführung des Lehrbetriebs bestellt der Leiter der VHS geeignete Dozenten und Referenten.

Die Dozenten und Referenten der VHS werden (durch Werkvertrag) jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter verpflichtet. Sie erhalten Vergütungen, deren Höhe den allgemeinen Volkshochschulsätzen entsprechen soll. Richtsätze werden auf Vorschlag des Leiters vom Personalausschuss des Stadtrats festgelegt.

Die Dozenten bilden die Dozentschaft der Volkshochschule.

Die Dozentschaft tritt in jedem Semester mindestens einmal zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den Leiter der VHS.

Die Dozentschaft wählt für jeweils 2 Jahre den Dozentenvertreter und dessen Stellvertreter.

§ 7

Die Hörer

- (1) Die Veranstaltungen der VHS stehen jedermann ohne Rücksicht auf schulische Vorbildungsnachweise, gesellschaftliche und berufliche Stellung oder politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.
- (2) Den Hörern kann auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über den regelmäßigen Besuch einer VHS-Veranstaltung ausgestellt werden.
- (3) Die eingeschriebenen Hörer der VHS bilden die Hörschaft. In jedem Kurs, der mehr als fünf Veranstaltungen umfasst, wird am 3. Abend ein Hörervertreter gewählt. Der Hörervertreter hat die Aufgabe, die Belange der Kursteilnehmer gegenüber der VHS zu vertreten. Aus der Gruppe der Hörervertreter wird ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Die Wahl gilt für vier Semester. Die Hörervertreterversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn durchgeführt werden. Sie wird vom Hörervertreter-Vorsitzenden der VHS einberufen.
- (4) Bei ungebührlichem Verhalten eines Hörers kann der Dozent diesen Hörer von der Veranstaltung ausschließen.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 9

Haftung

In Schadensfällen haftet die Stadt Herzogenaurach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von den Hörern in die Räume der VHS eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Mappen, Bücher, Fahrräder) ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die der Stadt Herzogenaurach als Träger der VHS entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Gruppenreisen tritt die VHS für Hotelbelegungen, Beförderungen, Führungen usw. nur als Vermittler auf. Für die gesamten Bemühungen gelten die "Allgemeinen Reisebedingungen des DRV".

§ 10

Änderung der Benutzungsordnung und Auflösung der Volkshochschule

Änderungen dieser Benutzungsordnung und die Auflösung der Volkshochschule beschließt der Stadtrat.

Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte zur Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.08.1982 außer Kraft.